

**Gemeinde Endschütz
VG Wünschendorf / Elster
LANDKREIS GREIZ**

Flächennutzungsplan "VG Ländereck"

**2. Änderung des gemeinsamen
Flächennutzungsplanes VG Ländereck
mit dem Änderungsbereich
Endschütz "Hinterm Dorfteich"**

**Begründung
zur Offenlage gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Inhalt

1. Vorbemerkung und Anlass zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.1 Anlass zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2 Zulässigkeit des Änderungsverfahrens	4
1.3 Kartengrundlage und Kartendarstellung	4
2 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG "Ländereck"	4
2.1 Lage des Änderungsbereiches.....	5
2.2 Übergeordnete Planungen und rechtliche Festsetzungen	5
2.3 Darstellung des Änderungsbereiches im Flächennutzungsplanes „VG Ländereck“	6
2.4 geplante Darstellung gem. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
3 Sonstige Belange.....	9
4 Rechts- und Planungsgrundlagen	10

1. Vorbemerkung und Anlass zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Anlass zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck" und damit auch die Gemeinde Endschütz haben 2006 einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gem. § 204 Abs. 1 BauGB aufgestellt, der mit Bekanntmachung rechtskräftig geworden ist. Hierbei haben sich die Gemeinden ergänzend in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Zweckvereinbarung gemäß § 7 ThürKGG) verpflichtet, für räumliche und sachliche Teile eine Bindungswirkung einzugehen.

Im Jahr 2014 haben die Gemeinden ein Änderungsverfahren für erst drei dann vier Flächen in den Gemeinden Braunichswalde, Endschütz, Paitzdorf und Seelingstädt eingeleitet. Die Flächen unterliegen dabei zum Teil der o. g. Bindungswirkung. Da nicht absehbar ist, dass an allen Änderungsbereichen festgehalten wird, hat die Gemeinde Endschütz beschlossen, ihre Flächennutzungsplanänderung in einem eigenen Verfahren weiter zu führen, da dieser Änderungsbereich auch nicht der Bindungswirkung unterliegt. Der Bereich der vorliegenden 2. Änderung umfasst Flächen „Hinterm Dorfteich“ in der Ortslage Endschütz in der Gemeinde Endschütz.

Die Gemeinden der ehemaligen VG Ländereck haben festgelegt, dass sämtliche Änderungsverfahren am Flächennutzungsplan durchnummeriert werden, gleichgültig ob es sich um eine Änderung handelt, die der Bindungswirkung unterliegt oder um eine rein kommunale Planung.

Nr. der Änderung	Gemeinde / Bezeichnung	Verfahrensstand
1. Änderung	Seelingstädt: Bereiche LSU – Werdauer Straße und Ronneburger Straße	abgeschlossen
2. Änderung	Endschütz: Hinterm Dorfteich	im Verfahren
3. Änderung	Seelingstädt: gemischte Baufläche westlich der Ronneburger Straße	abgeschlossen
4. Änderung	Braunichswalde: Solarpark Braunichswalde	im Verfahren
5. Änderung	Gauern: Solarpark Gauern	abgeschlossen
6. Änderung	Braunichswalde / Sonnenlanderweiterung	im Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Endschütz wurde auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers eingeleitet, um für eine Fläche im Norden der Ortslage Endschütz Baurecht sowohl für eine Wohnnutzung als auch eine gewerbliche Nutzung zu schaffen. Die Gemeinde hat hierbei im Änderungsverfahren u. a. zu prüfen, ob das Änderungsbegehren mit den übergeordneten Planungen und den städtebaulichen Entwicklungsabsichten vereinbar ist. Generell gilt es gem. § 1 Abs. 7 BauGB, die privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Das konkrete Planungsziel dieses Änderungsverfahrens ist die Erweiterung der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche auf eine unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzenden Fläche im Norden der Ortslage Endschütz nördlich des Dorfteiches.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde der ehemaligen VG Ländereck (nachfolgende FNP Ländereck) wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt, wobei hinsichtlich eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens auf die im Jahr 2015 durchgeführte Beteiligung Bezug genommen wird. Im vereinfachten Verfahren kann auf die Aufstellung eines gesonderten Umweltberichtes verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht.

1.2 Zulässigkeit des Änderungsverfahrens

Die Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Ländereck und damit auch die Gemeinden Endschütz haben einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gem. § 204 Abs. 1 BauGB aufgestellt, der mit Bekanntmachung rechtskräftig geworden ist. Hierbei haben sich die Gemeinden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Zweckvereinbarung gemäß § 7 ThürKGG) verpflichtet, für räumliche und sachliche Teile eine Bindungswirkung einzugehen.

Die **Bindungswirkung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes** wurde auf folgende sachliche und räumliche Teile beschränkt:

„Darstellungen zu Flächen, auf denen sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung bergbauliche Anlagen befinden, die gemäß § 69 Abs. 1 BBergG unter Bergaufsicht stehen.“

→ Der Änderungsbereich umfasst keine Fläche, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung unter Bergaufsicht stand.

„Darstellungen zu Flächen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Attribut M – SP/E Flächen“

→ Die Änderungsbereiche umfassen keine Flächen, die mit dem Attribut „M – SP/E“ gekennzeichnet sind.

Da der Planungsbereich der vorliegenden Änderung keine Flächen mit Bindungswirkung umfasst, kann das anstehende Änderungsverfahren entsprechend den o. g. Angaben zur Bindungswirkung ohne Zustimmung sämtlicher am Flächennutzungsplan beteiligten Gemeinden (alle Gemeinden der ehemaligen VG "Ländereck") weitergeführt werden. Die am Flächennutzungsplan beteiligten Gemeinden werden im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Da die 2. Änderung nur eine geringfügige Erweiterung der bisher dargestellten gemischten Baufläche sowie eine Änderung der Art der Zweckbestimmung der im Plangebiet liegenden Grünflächen zum Inhalt hat., kann im vorliegenden Fall das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden. Die Flächennutzungsplanänderung greift dabei weder in die Grundkonzeption des gesamten Flächennutzungsplanes noch in die Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung von Endschütz ein.

1.3 Kartengrundlage und Kartendarstellung

Als Kartengrundlage des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes "VG Ländereck" wurde die topografische Karte im Maßstab 1:10.000 (TK 10) verwendet. Daher wurde bei diesem Änderungsverfahren ebenfalls die TK 10 dem Änderungsbereich zu Grunde gelegt. Im vorliegenden Fall wurden zur graphischen Darstellung die bisherigen Angaben aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Lediglich für den Änderungsbereich wird eine geänderte Darstellung zur Art der Bodennutzung getroffen. Aus dieser Verfahrensweise können geringfügige Abweichungen der vorliegenden Planung gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan resultieren.

2 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG "Ländereck"

Aufgabe des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ist es, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung hinsichtlich der Art der Bodennutzung darzustellen. Entsprechend dieser Planungsaufgabe erfolgt lediglich eine Darstellung in den Grundzügen, d. h., es werden keine parzellenscharfen Abgrenzungen vorgenommen. Damit bleibt der Kommune die Möglichkeit, in den Randbereichen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detaillierte Abgrenzungen und Konkretisierungen zur Art der Bodennutzung vorzunehmen.

Im anstehenden Änderungsverfahren wird für einen Bereich im Norden der Ortslage Endschütz lediglich eine kleinräumige Änderung (< 0,2 ha) erforderlich, da der bestehende Flächennutzungsplan eine stark reglementierende Darstellung getroffen hat, die sich weitgehend an den vorhandenen Gebäudegrenzen orientiert. Somit bestehen nur sehr begrenzte Spielräume hinsichtlich der Entwicklung in der verbindlichen Bauleitplanung, hier für eine ergänzende Baurechtschaffung.

2.1 Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der Ortslage der Gemeinde Endschütz unmittelbar nordöstlich des Dorfteiches. Begrenzt wird das Gebiet im Norden und Osten von Landwirtschaftsflächen sowie im Westen und Süden vom Siedlungsbereich von Endschütz. Der Änderungsbereich weist neben einer bereits aufgenommenen Bebauung im Westen gärtnerisch genutzte Bereiche östlich angrenzend auf. Er ist direkt über eine Zufahrt von der Ortsstraße zu erreichen.

Er umfasst eine Fläche von 0,17 ha und ist damit auch unter Beachtung der geänderten Darstellungen nicht als raumbedeutsam einzustufen.

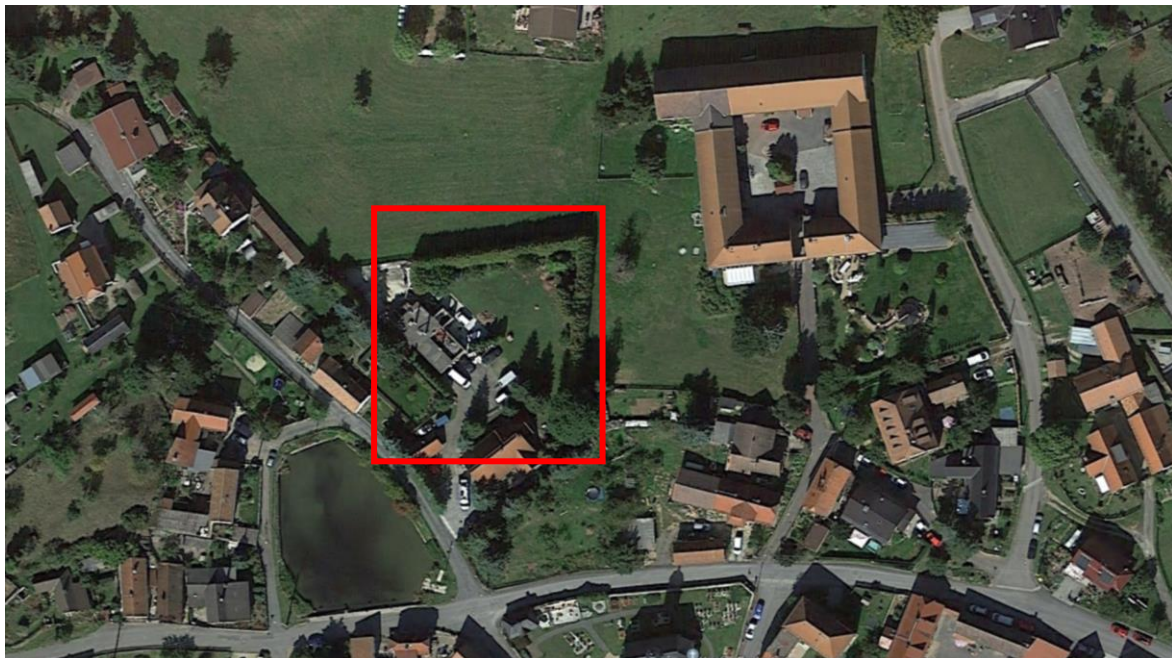


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes - ohne Maßstab (Quelle: Google Earth Pro 11/2021)

2.2 Übergeordnete Planungen und rechtliche Festsetzungen

Regionalplanerische Vorgaben:

Regionalplan Ostthüringen (2012): Laut Regionalplan sind die Gemeinden der VG Wünschendorf/Elster der Raumkategorie „Ländlicher Raum“ zugeordnet. Das Grundzentrum Ronneburg übernimmt dabei die Versorgungsfunktion u. a. für die Gemeinde Endschütz.

In der Raumnutzungskarte (Ostteil) des Regionalplanes Ostthüringen (RP-OT 2012) erfolgt für den Änderungsbereich eine Darstellung als so g. Weißfläche und damit ohne Vorgaben für die nachfolgende Nutzung: Das Plangebiet grenzt dabei unmittelbar an den Siedlungsbereich von Endschütz und liegt damit im Übergangsbereich zum nördlich gelegenen Vorranggebiet LB 28 - Landwirtschaftliche Bodennutzung „Mosen – Wernsdorf – Albersdorf“.



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Ostthüringen (2012) mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches

Zur Beurteilung der Darstellung weiterer Bauflächen sind insbesondere die Grundsätze 2.4.1 G und 2.4.2 G des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 heranzuziehen, wonach sich die Siedlungsentwicklung an den Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ und „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ orientieren soll. Hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesentwicklung hat das Thüringer Landesverwaltungsamt in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.04.2015 ausgeführt: „Das geplante Mischgebiet mit einer Fläche von ca. 0,13 ha ist bereits überwiegend bebaut und dient der Erweiterung eines angrenzenden Betriebes. Insofern bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die geplante Bauflächendarstellung im FNP.“

Landschaftsplan Weida (1997)

In der Entwicklungskonzeption des o. g. Landschaftsplanes ist ein Erhalt der vorhandenen Streuobstwiese und eine umweltgerechte Landwirtschaft für das damals vorhandene Grünland / Ackerland vorgesehen. Da der Landschaftsplan entsprechend seiner Aufgabenstellung generell keine Bebauung als Entwicklungsziel des Landschaftsplanes vorsieht, steht jede bauliche Entwicklung den Zielen des Landschaftsplanes entgegen.

Zur Vermeidung einer weitergehenden Flächeninanspruchnahme für eine Verlagerung des vorhandenen Gesamtbetriebes wird vorliegend einer Siedlungserweiterung im Änderungsbereich der Vorrang vor einer Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes gegeben. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass der Landschaftsplan für den Änderungsbereich keine vorrangige Bedeutung für Natur und Landschaft ermittelt und dargestellt hat.

2.3 Darstellung des Änderungsbereiches im Flächennutzungsplanes „VG Ländereck“

Die Fläche der 2. Planänderung wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ortseingrünung mit hohem Gehölzanteil“ dargestellt. Sie wird im Westen und Süden von gemischte Bauflächen begrenzt, wobei das südliche Gebäude des hier plangegenständigen Grundstückes bereits in der gemischten Baufläche liegt. Im Norden und Osten schließt sich eine weitere, größere Grünflä-

che mit der vorgenannten Zweckbestimmung an. Diese führt zu einer räumlichen Trennung der westlichen und östlichen Bebauung am Nordrand von Endschütz.

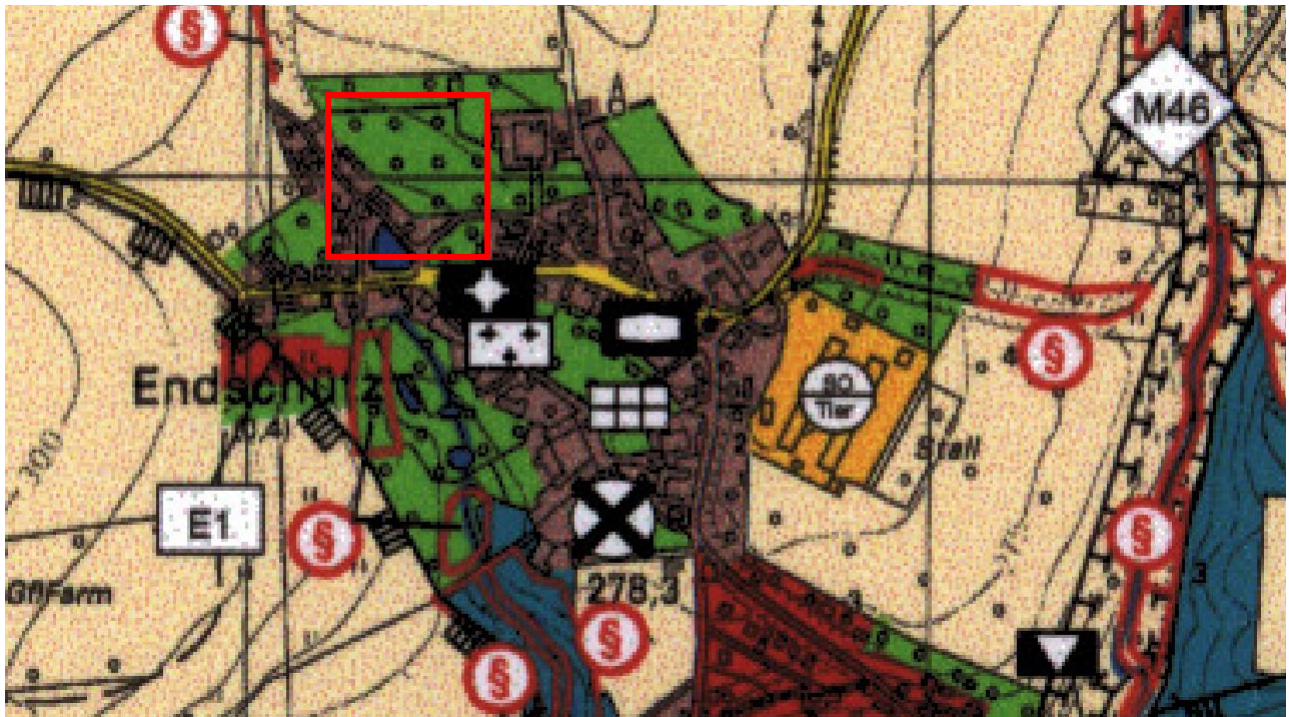


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Ländereck (2006) mit Kennzeichnung der Lage des Änderungsbereiches

2.4 geplante Darstellung gem. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der Planungsabsicht, der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung und damit nachträglichen Legalisierung bereits vorhandener Gebäude und baulicher Anlage führt die geänderte Darstellung zu einer geringfügigen Erweiterung der gemischten Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO um 0,11 ha.

Östlich anschließend wird zudem die Zweckbestimmung der Grünfläche dahingehend geändert, dass an Stelle der bisherigen Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ortseingrünung mit hohem Gehölzanteil“ die Zweckbestimmung „sonstige Gärten und Grünflächen“ mit einer Fläche von 0,06 ha tritt (Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB). Mit den vorliegenden Änderungen wird die vorhandene Nutzung aufgegriffen und geringfügig erweitert.

Ziel und Begründung der Planänderung: Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine begrenzte Erweiterung der Bebauung im Norden der Ortslage Endschütz und östlich des Dorfteiches geschaffen werden. Hierbei hat die Gemeinde zu prüfen, ob die durch den Eigentümer angestrebte Baurechtschaffung und damit nachträgliche Legalisierung eines bereits begonnenen Bauvorhabens mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde sowie den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB vereinbar ist.

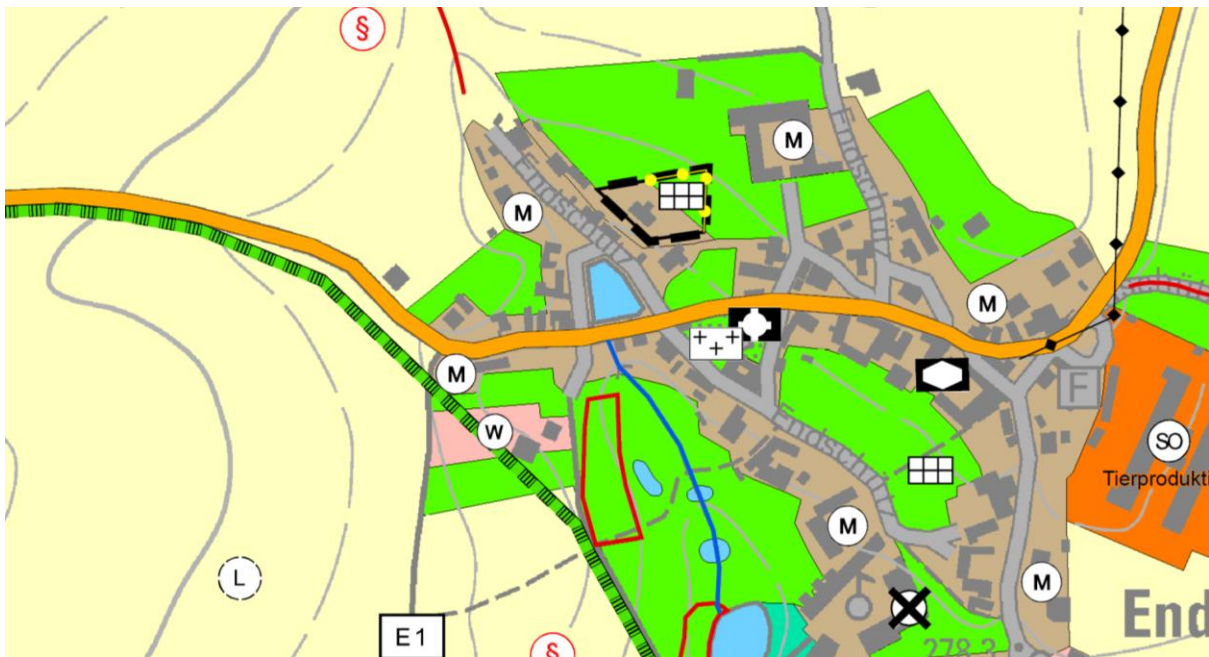


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Ländereck (2006) mit geänderter Darstellung im Änderungsbereich

Im Westen von Endschütz ist eine straßenbegleitende Bebauung mit einer unterschiedlichen Bautiefe bestimmend. Insofern führt die vorliegende Planänderung zu einer erstmaligen Bebauung in zweiter Reihe, wobei südlich angrenzend die im Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche über die ansonsten stark reglementierte straßenseitige Bebauung hinausgeht. Damit wurde ein bereits bestehendes, von der Straße abgerücktes Gebäude in die dargestellte Baufläche einbezogen. Dabei überragt die nunmehr ergänzende Darstellung die bisher dargestellte Baufläche nur geringfügig. Die ergänzende Baufläche ist einem vorhandenen Gebäude und einer bestehenden Nutzung zuzuordnen und für die wirtschaftliche Entwicklung erforderlich. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass in der geänderten Erweiterungsfläche eine eigenständige Nutzung in zweiter Reihe aufgenommen wird. Die geänderten Darstellungen berücksichtigen auch die besonderen Anforderungen an die Ortsrandgestaltung und damit das Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Die erweiterte Baufläche wird im Osten weiterhin durch eine Grünfläche nunmehr mit der konkreteren Festlegung der Zweckbestimmung abgeschlossen. Die optische, durch Grünflächen geprägte Trennung zwischen den Siedlungsbereichen im Westen und Osten bleibt ebenso erhalten wie die Trennung zur nördlich gelegenen weitgehend ausgeräumten Agrarflur.

Auch wenn die vorliegende Änderung eine Bebauung in zweiter Reihe ermöglicht, ist die Planung mit den städtebaulichen Entwicklungsabsichten vereinbar und führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Daher sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Belange des Ortsbildes durch entsprechende Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die Gemeinde unterstützt, ausgehend von den o. g. Erläuterungen, eine begrenzte Ausdehnung des Siedlungsbereiches, da sie die wirtschaftliche Entwicklung eines vorhandenen Betriebes unterstützt und im räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen Gebäude dieses Betriebes steht. Da es sich hierbei um einen Betrieb der Gebäudereinigung handelt, der die geplanten bzw. vorhandenen Gebäude zur Lagerung von Reinigungsmaterial und zur Unterstellung von Maschinen nutzen will, ist von einer nicht wesentlich störenden und damit mischgebietsverträglichen gewerblichen Nutzung auszugehen.

Die vorliegende Planänderung berücksichtigt sowohl die städtebaulichen Absichten der Gemeinde (Trennung der bebauten Flächen durch Grünflächen, Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe als auch die Interessen eines privaten Gewerbetriebes hinsichtlich gesicherter Entwicklungsmöglichkeiten.

3 Sonstige Belange

Belange der Landwirtschaft

Das Vorhaben führt zu keiner Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Ebenso sind die nördlich gelegenen Landwirtschaftsflächen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Belange der Waldwirtschaft

Da weder im Änderungsbereich noch im direkten Umfeld Wald vorhanden ist, werden die Belange der Forstverwaltung vom Vorhaben nicht berührt.

Belange des Denkmalschutzes

Bodendenkmale, archäologische Bodenfunde bzw. Kulturdenkmale sind für den Änderungsbereich nicht bekannt. In der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Kulturdenkmale (z. B. Kirche Endschütz) in ihrem Bestand, Erscheinungsbild und in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Für den Änderungsbereich sind ebenfalls keine archäologischen Funde bekannt. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten das Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) generell nicht ausgeschlossen werden kann. Die rechtlichen Vorgaben des ThürDSchG sind bei Bauvorhaben zu beachten (Meldepflicht gem. § 16 ThürDSchG).

Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Änderungsbereiches ist über das vorhandene, südlich gelegene, in Verbindung mit dem Änderungsbereich stehende Gebäude bereits vorhanden. Die Wasserversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz in der angrenzenden Straße sichergestellt werden. Ebenso können das anfallende Schmutz- und Oberflächenwasser über das vorhandene Kanalnetz abgeführt werden (Stellungnahme des ZWA Mittleres Elstertal vom 17.01.2022). Es wird darauf hingewiesen, dass je nach konkreter Bebauung eine Rückhaltung mit Drosselung erforderlich werden kann. Ggf. ist auch eine Einleitung von Dachwasser zur Wasserversorgung des südwestlich gelegenen Teiches möglich (Genehmigungserfordernis der Unteren Wasserbehörde). Die Angaben zur Wasserver- und -entsorgung berücksichtigen die Stellungnahmen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 16.04.2015 sowie vom 17.01.2022). Ungeachtet der o. g. Möglichkeiten wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass vorrangig eine Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen ist. Zudem ist der Einsatz von Zisterne zur Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser sinnvoll, um den Bedarf an Trinkwasser zu minimieren.

Belange von Natur und Landschaft

Durch das Vorhaben werden weder Schutzgebiete noch Schutzobjekte in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Die Planung bereitet zudem weder eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten noch von artenschutzrechtlichen Belangen vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung des Vorhabens in Folge der geplanten Bebauung zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, wobei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im weiteren Verfahren der planungsrechtliche Zustand vor Beginn der nicht genehmigten Baumaßnahmen zugrunde zu legen ist. Dabei ist anzusetzen, dass es in Folge der Baumaßnahmen durch die Zerstörung und Versiegelung von Boden und damit den Biotopverlust für die baulichen Anlagen sowie Fahr- und Stellflächen zu Eingriffen in die Schutzgüter kommt. Auf Grund der Be-

deutung der vorhandenen und auch der anzusetzenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der in Anspruch genommenen Fläche (Größe 0,13 ha) können diese Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Auf Grund der geringen Größe der hierfür benötigten Flächen sind keine ergänzenden gesonderten Darstellungen von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB erforderlich. Entsprechende Flächen für Kompensationsmaßnahmen wurden im bestehenden Flächennutzungsplan bereits dargestellt.

Da die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt wird (Begründung s. o.), ist kein gesonderter Umweltbericht erforderlich.

Belange der Ingenieurgeologie

Der Änderungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Zechsteins, die primär salinara Einlagerungen aufweisen. Durch subrosive Prozesse können unterirdische Hohlräume entstehen, deren Zusammenbruch an der Erdoberfläche zu Senkungen bis hin zu Erdfällen führen kann. Auch wenn der TLUBN (Stellungnahme vom 13.01.2022) entsprechende Erscheinungen nicht bekannt sind, sind im Rahmen der Bauvorbereitung Untersuchungen zu den lokalen Baugrundverhältnissen sinnvoll.

4 Rechts- und Planungsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch G vom 23.11.2020 (GVBl. I S. 561)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (BVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Art. 17 G vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 285)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeinden der ehemaligen VG Ländereck (206): Flächennutzungsplan

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2012): Regionalplan Ostthüringen

Thüringer Ministerium für Bau, Landentwicklung und Verkehr (2014): Landesentwicklungsprogramm Thüringer 2025